

Verband der Wohnungswirtschaft (VdW) Rheinland Westfalen e. V.

**Stellungnahme
für das
Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

zur Vorbereitung auf die Anhörung

zur beabsichtigten Überführung der für die Dichtheitsprüfung für private Abwasserleitungen maßgeblichen Regelungen des § 45 Landesbauordnung in das Landeswassergesetz

am 1. September 2006 im Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

1.

Gegenstand der Anhörung ist die beabsichtigte Einfügung eines § 61 a in das Landeswassergesetz auf der Grundlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs.

2.

Zu dem Themenkomplex nimmt der VdW Rheinland Westfalen wie folgt Stellung.

Der Verband stellt fest, dass die bislang in § 45 Landesbauordnung (BauO NRW) enthaltene Verpflichtung im Wesentlichen unverändert in das Landeswassergesetz (LWG) übernommen werden soll, und hat von daher gegen die Überführung der Vorschriften in das LWG grundsätzlich keine Bedenken.

Wie bereits im Verlauf der Beratungen des Landtages über eine Änderung der BauO NRW und des LWG im Jahr 2004 vortragen wurde, regt der VdW Rheinland Westfalen an – gegebenenfalls in der Gesetzesbegründung – sicherzustellen, dass dann, wenn eine Gemeinde ihre Abwasserleitungen überprüft, den anliegenden Grundstückseigentümern Gelegenheit zu geben ist, ihre privaten Abwasserleitungen gleichzeitig zu überprüfen. Damit können Syner-

gieeffekte genutzt und Kosten gespart werden. Dies ist im Übrigen in den Verwaltungsvorschriften zu § 45 BauO NRW unter Nr. 45.5 auch so vorgesehen.

Deshalb spricht sich der Verband dafür aus, die Verwaltungsvorschriften zu § 45 BauO NRW für den neuen § 61 a LWG analog zu übernehmen. Dabei sollten in den Verwaltungsvorschriften einheitliche Kriterien für die Zulassung der Sachkundigen in den Gemeinden festgelegt und bestimmt werden, dass ein von einer Gemeinde zugelassener Sachkundiger auch in anderen Gemeinden ohne Weiteres zuzulassen ist. Außerdem würde es der VdW Rheinland Westfalen begrüßen, wenn in die Verwaltungsvorschriften den Gemeinden aufgegeben wird, die Hauseigentümer über den Regelungsinhalt des neuen § 61 a LWG sowie ihre diesbezügliche Planung bis zum 31. Dezember 2015 zu unterrichten.

Ferner spricht sich der VdW Rheinland Westfalen für eine Klarstellung im Gesetz aus, dass Bescheinigungen über bereits auf der Grundlage des § 45 BauO NRW durchgeführte Dichtheitsprüfungen ihre Gültigkeit behalten, und dies auch dann, wenn die Gemeinde später von der Möglichkeit des § 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG-neu (bzw. § 45 Abs. 6 Satz 2 LBauO NRW) Gebrauch macht.

Im Übrigen weist der Verband vorsorglich darauf hin, dass es im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nicht zu einer Ausweitung der Eigentümerverpflichtungen kommen darf.

Düsseldorf, 30. August 2006